

BESA Ziff. 7.36-1.40



Universität
Duisburg
Gesamthochschule



Amtliche Mitteilungen

20. Jahrgang

04.09.91

Nr. 489

INHALT

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich Mathematik

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich Mathematik
der Universität - Gesamthochschule - Duisburg
Vom 27. August 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Duisburg die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 26. Oktober 1988 (GABl. NW. 1989 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

entweder a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien im Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten."

2. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn bekannt wird, daß er durch Täuschung erworben wurde.
- (2) Die Entziehung geschieht auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluß des Fachbereichsrates. Die Aberkennung wird durch den Rektor vollzogen. Dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß Gründe vorliegen, die entsprechend Absatz 1 zur Aberkennung des Doktorgrades führen würden, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. Absatz 2 gilt entsprechend."

- 3. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Ehrenpromotion

- (1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Leistungen und/oder aufgrund herausragender Verdienste um die Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität - Gesamthochschule - Duisburg sein und sollte aufgrund wissenschaft-

licher bzw. künstlerischer Beziehungen mit der Universität
- Gesamthochschule - Duisburg verbunden sein.

- (2) Über die Verleihung des Dokortitels ehrenhalber sowie dessen Entziehung in entsprechender Anwendung von § 15 entscheidet der Senat auf Antrag des Fachbereichs.
- (3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag von drei Professoren eines Fachbereichs eingeleitet. Der Antrag muß eingehend begründet werden.
Nach Eingang des Antrages setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die in der Regel zwei auswärtige Gutachten einholt und eine Empfehlung für den Fachbereichsrat erarbeitet. Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist § 92 WissHG zu beachten.
- (4) Über den Antrag an den Senat auf Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat gemäß § 28 Abs. 4 WissHG.
Für die Beschlußfassung bedarf es der Mehrheit im erweiterten Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gruppe der Professoren. Von den Mitgliedern des Fachbereichsrates sind nur diejenigen stimmberechtigt, die selbst promoviert sind.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt wurden.*

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Duisburg bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 17.4.1991 und 22.5.1991 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 5.7.1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.8.1991 - I B 2 - 8101.060.

Duisburg, den 27.08.1991

Der Rektor

In Vertretung



(Prof. Dr. Leonhard Schumacher)